

Eventuelle Neuerungen behufs Verhütung des Scharfschiessens bei Manövern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 18

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wird demselben mindestens an einem Tage beiwohnen und zu der Zeit in Schloss Princkenau Quartier nehmen.

Der Prinz Ferdinand von Hohenzollern, der zweitälteste Sohn des Fürsten Leopold und Neffe des Königs Karl von Rumänien, zur Zeit Sekondelieutenant im 1. Garderegiment zu Fuss, wird, nachdem er in aller Form zum rumänischen Thronfolger ernannt worden, binnen Kurzem aus dem Verbande der preussischen Armee ausscheiden.

Die sterblichen Reste Carnots des Aeltern, des Organisators der französischen Revolutionsheere, welche in Magdeburg in deutscher Erde ruhen, werden demnächst nach Frankreich übergeführt werden. Sy.

Eventuelle Neuerungen behufs Verhütung des Scharfschiessens bei Manövern.

Zum zweiten Mal innert Jahresfrist hat sich das Ungeheuerliche ereignet, dass bei Gefechtsübungen mit scharfer Muniton geschossen wurde — beide Male mit demselben Resultate: ein Mann todt, ein Mann verwundet. In einem Fall war der Uebelthäter ein verkommener, verwahrloster Mensch, der zwar mit ausgesprochener Absicht auf ihm unbekannte Waffenkameraden das tödtende Geschoss entsandte, aber in Folge seiner geistigen Beschränktheit die volle Tragweite seiner frevelhaften Handlung nicht zu ermessen vermochte. Im jüngsten Falle ist bis jetzt weder der Thäter noch der Grundsoldat beklagenswerther That mit Sicherheit ermittelt und dürfte man fast zur Annahme verleitet werden, dass hier absichtliche Gefährdung und Tödtung nicht vorliege, sondern mangelhafte Funktion des Mechanismus und nachlässige Kontrolle.

Dem mag nun so oder anders sein, eines ist sicher, dass solch traurige Vorkommnisse sich unter keinen Umständen wiederholen dürfen und dass keine Massregel, welche geeignet erscheint, derartigen Zufälligkeiten oder gar Verbrechen zu begegnen, darf versäumt werden.

Dies vorausgeschickt, sind wir im Falle, zustehenden Behörden folgende zwei Fragen zur Untersuchung zu empfehlen:

Ist es nicht denkbar, am Ordanzgewehr irgend eine Vorrichtung anzubringen, welche das Schiessen mit scharfer Muniton beim Manöver unmöglich macht?

Es schweben uns zwei Möglichkeiten vor Augen, welche auf ihre technische Ausführbarkeit zu prüfen wären, beide hätten eine Aenderung der bisherigen blinden Muniton zur Folge.

1. Erstellung der blinden Muniton im Kaliber der Gewehrbohrung und Ausfüllung des Patronenlagers mit einer Metallhülse, welche vor dem Manöver und vor Anwendung blinder Muniton einzuschalten und auf irgend eine Weise zu befestigen wäre.

2. Beibehaltung der bisherigen Patronenform, jedoch Randzündung nur für die eine — scharfe — Muniton und Zentralzündung für die andere — blinde — Muniton. Je nach Verwendung der einen oder andern Muniton müsste die derselben entsprechende Schlaggabel eingefügt werden.

In beiden Fällen könnte also von einem unabsichtlichen Gebrauch scharfer Muniton keine Rede sein. Die Anwendung der letztern bedingt eine vorherige Aenderung des Gewehrmechanismus.

Ohne Zweifel wird der Waffentechniker auch auf andere, vielleicht einfachere und leicht durchführbare Aushülfsmittel verfallen. Wir, als Nichttechniker, haben mit der Aeusserung obiger Lösungsmöglichkeiten bloss den Zweck im Auge, ein näheres Studium der Frage anzuregen.

Sollten jedoch, wider Erwarten, diese und andere Vorschläge sich als technisch undurchführbar erweisen, so dürfte es angezeigt sein, zu einer organisatorischen Aenderung Zuflucht zu nehmen.

Die Neuerung könnte darin bestehen, dass künftig in den Wiederholungskursen keine Schiessübungen mehr stattfinden. Dagegen würden in den Zwischenjahren des Uebungsturnus die Bataillone zu vier- bis fünftägigem Dienst einberufen, für welchen ungefähr folgendes Programm aufgestellt werden könnte:

Gewehr-Inspektion durch den	
Waffenkontroleur	2—4 Stunden.
Inspektion über Ausrüstung durch	
den Kreiskommandanten	2—4 „
Soldatenschule (Vorbereitung auf	
das Schiessen)	4 „
Kompagnieschule (Tirailiren)	4 „
Einzelschiessen und Salven	4 „
Kompagnie-Gefechtsfeuer	2 „
Bataillonsfeuer	2 „

Zu diesem Dienste hätte alle schiesspflichtige Mannschaft eines Korps einzurücken und würde damit, wie angedeutet, die Inspektion über Waffen und Ausrüstung verbunden. Zur Beschleunigung des Inspektionsgeschäftes sollten je zwei Waffenkontroleure beigezogen werden. Sie würden sich gegenseitig aushelfen; das eine Jahr im einen, das folgende im andern Divisionskreis die Waffenkontrolle vornehmen.

Die vorgeschlagene Neuerung hätte nun allerdings eine Mehrbelastung der Mannes und des Bundes zur Folge, allein sie würde theilweise

kompensirt durch den Wegfall der Inspektionen und allenfalls auch durch Kürzung der ordentlichen Wiederholungskurse um zwei Dienstage, welche für Schiessen, Soldaten- und Kompagnieschule verwendet werden, so dass der Unterschied bloss einen bis zwei Tage ausmachen würde. Abgesehen von den Vortheilen, welche die Abkürzung der dienstfreien Zeit für die Truppe mit sich bringen würde, liessen sich die eigentlichen Wiederholungskurse viel einheitlicher und nutzbringender gestalten, indem das Schiessen jeweilen mancherlei Störungen im Unterrichts- und Übungsprogramm verursacht. Sodann hätte man also einen Schiesskurs, zu welchem bloss scharfe, und einen Wiederholungskurs, zu welchem bloss blinde Munition verabfolgt wird, und jene bedenklichen Vorkommnisse, soweit sie auf Verwechslung der Munition beruhen, sind geradezu ausgeschlossen.

Nun sind freilich auch die Rekrutenschulen zu berücksichtigen. Leider kann hier von der Anwendung gleicher Massregeln, wie oben beschrieben, nicht wohl die Rede sein und wird man sich damit behelfen müssen, die Rekruten zum Manöver ohne Munition gegen einander zu führen, es sei denn, dass hier eine über allen Zweifel erhabene Munitionskontrolle durchgeführt werden könne. Wir sagen es aber unverhohlen, dass wir nachgerade das Zutrauen zu der üblichen genauen Kontrolle verloren haben. Sollte dieselbe noch gründlicher und einlässlicher angeordnet, bezw. auf die ganze Ausrüstung und Bekleidung ausgedehnt werden, so wäre sie nicht nur sehr zeitraubend, sondern auch äusserst peinlich, ja empörend für die überwiegende Mehrzahl der schweizerischen Wehrmänner, welche ihrer Pflicht und dem Gesetz in jeder Weise gewissenhaft nachkommen.

Gegen die ausgesprochene Absicht, Munition zu verheimlichen, sei es, um solche im Privatleben zu verwerthen, sei es mit verbrecherischen Hintergedanken, ist so zu sagen fast jede Kontrolle wirkungslos.

Aus diesen Gründen ist mit strengen Kontrollmassregeln und unter Anwendung der ganzen Strenge der Militärstrafgesetze allein nicht geholfen.

Ausserordentliche Vorkommnisse verlangen gebieterisch ausserordentliche Massregeln und rechtfertigen solche. *)

K.

*) Wir bringen diesen Artikel, ohne denselben in Bezug auf Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit der einzelnen Anregungen prüfen zu wollen. Bei der Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes erscheint weitere Besprechung sehr erwünscht. D. Red.

Deutschlands Einigungskriege 1864—1871. Von Wilhelm Müller, Professor. Leipzig, Verlag von R. Voigtländer. Vollständig in zehn Lieferungen. Erste Lieferung. Preis 70 Cts.

Der Herr Verfasser hat es unternommen, die Kriege von 1864, 1866 und 1870/71, welche Bedingung eines einheitlichen Deutschlands waren, in populärer Weise darzustellen.

In der Anzeige dieses Unternehmens seitens der Verlagsbuchhandlung heisst es: „Es ist eine zwar auffallende, jedoch unbestreitbare Tatsache, dass eine zusammenhängende, von einheitlichen Gesichtspunkten aufgefasste, volksthümliche und nicht zu umfangreiche Schilderung der drei deutschen Kriege 1864—1871 bisher nicht vorhanden war. Frühere gewaltige Umwälzungen unserer staatlichen Zustände: die Reformation, der 30jährige, der 7jährige Krieg, die Befreiungskriege sind in vortrefflichen Werken dargestellt worden; wir besitzen Einzeldarstellungen eines jeden der jüngsten Kriege und Lebensbilder ihrer Helden in Fülle — ein Buch aber, welches jene Hauptereignisse unserer Zeit, die zur Gründung des deutschen Reiches nothwendigen Kämpfe, zusammenhängend, gut, kurz, Jedermann verständlich erzählt, eine Geschichte von Deutschlands Einigungskriegen gab es nicht.

— Es ist wirklich so, obwohl man sich staunend fragt, wie es möglich sei, dass 18 Jahre lang ein solches Buch uns gefehlt hat! Um so freudiger ist es willkommen zu heissen, dass ein so bewährter Kenner der neueren Geschichte, wie Prof. Wilh. Müller, nun dies Buch herausgibt. — Die vorliegende Lieferung 1 behandelt in klarer, fesselnder Darstellung die dem dänischen Krieg vorhergêgangenen Verwickelungen und die Eröffnung der Feindseligkeiten. Da der Verfasser aus dem erst kürzlich erschienenen Werke des preussischen Generalstabes über den dänischen Krieg schöpfen konnte, so gibt er unseres Wissens damit zugleich die erste volksthümliche Darstellung dieses Feldzuges. Dieser ist aber nicht allein im Zusammenhang mit den Kriegen von 1866 und 1870/71 wichtig, sondern bildet an sich einen ruhmreichen, interessanten Zeitabschnitt der vaterländischen Geschichte. — Sowohl die im Text enthaltene Uebersichtskarte der Dannewerkstellung wie das in Lichtdruck ausgeführte Bild Kaiser Wilhelms I. und seiner Paladine sind wohl gelungen.“

Das letztere können wir bestätigen. Die Ausstattung des Buches ist elegant, die Darstellung lebhaft und anziehend. Gleich beim ersten Abschnitt erhält der Leser den Eindruck, dass das preussische Parlament und die Fortschrittspartei an den Erfolgen der preussischen Politik nicht schuld ist. 1863 sagte Bismarck (Seite 20) den Volksvertretern: „Sie setzen den Parteistand-

punkt über die Interessen des Landes; Sie sagen: „Preussen mag bestehen, wie wir es wollen, oder wenn nicht, so mag es zu Grunde gehen.“ Mit 275 gegen 51 Stimmen wurde am 22. Januar die Anleihe (zum Krieg gegen Dänemark) vom Abgeordnetenhaus abgelehnt und die Erklärung abgegeben, dass dasselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln der Politik entgegentreten werde, die gemeinsam mit Oesterreich am Bundestage erklärt habe, dass Preussen die schleswig-holstein'sche Sache in die eigene Hand nehmen und die Besetzung Schlesiens ausführen würde; denn diese preussisch-österreichische Politik könne kein anderes Ergebnis haben, als die Herzogthümer abermals Dänemark auszuliefern, und würde damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordern. Wir zweifeln nicht, dass das patriotische und gut geschriebene Buch in Deutschland grossen Anklang finden wird.

Beiträge zur Geschichte der Kriegführung und Kriegskunst der Römer zur Zeit der Republik.

Von Dr. Franz Fröhlich, Professor an der Kantonsschule in Aarau. Berlin 1886. E. S. Mittler & Sohn. gr. 8°. 70 Seiten. Preis Fr. 2. —.

Als die bekannte und, man kann sagen, durch ihren militärischen Verlag berühmte Mittler'sche Buchhandlung vor einigen Jahren das ziemlich umfangreiche Verzeichniss der seit ihrem Bestehen in ihrem Verlage erschienenen Bücher veröffentlichte, waren wir überrascht, die Kriegskunst des Alterthums nicht vertreten zu sehen. — Dem damaligen Mangel hat der thätige Verleger nun abgeholfen.

Wir bedauern nur, dass der gelehrte Herr Verfasser seine Betrachtungen auf die Zeit der Republik beschränkt hat. Ueber die Kriegskunst derselben erhalten wir durch Polybius, Titus Livius u. A. genaue Kenntniss; auch ist die Kriegskunst dieser Zeit von neuern Schriftstellern schon so oft und gründlich behandelt worden, dass es schwer ist, neue Gesichtspunkte zu finden. Eine Behandlung der Kaiserzeit würde ein weniger bekanntes Gebiet erschlossen haben. Allerdings mag es anziehender sein, die römische Kriegskunst auf ihrem Höhepunkt als in ihrem Verfall zu betrachten. Doch die Ursachen desselben bieten dem denkenden Geist nicht weniger Interesse.

Die Schriften des Vegetius sind der höchsten Beachtung werth und gleichwohl sind dieselben, soviel uns bekannt, noch niemals gründlich kommentirt worden.

Der Herr Verfasser vorliegender Schrift beschäftigt sich, wie gesagt, nur mit der Zeit der Republik. Was seine Ansichten über die Ge-

fechtstaktik der Römer anbelangt, so können wir dieselben nicht immer theilen. Wir halten die Angaben des Titus Livius über die drei Treffen mit Intervallen und den Gefechtsverlauf für richtig. Eine Linie mit Intervallen kann in wechselndem Terrain leichter fortkommen, als eine fortlaufende Linie.

Zu Seite 25, Zeile 32 müssen wir bemerken, dass uns nichts davon bekannt ist, dass die Manipel in zwei Züge eingetheilt waren. Sie bestanden zur Zeit der punischen Kriege aus zwei Centurien, die neben einander standen. Statt Deploiren wendeten die Römer wahrscheinlich das Verdoppeln in die Breite (Verdoppeln der Rotten) und statt dem Ploiren das Verdoppeln in die Tiefe (Verdoppeln der Glieder), welches Arrian beschreibt, an.

Beachtenswerth sind die beiden Abschnitte, betitelt: „Bemerkungen über die römische Strategie“ und „Bemerkungen über die Reiterei und ihre Verwendung im Felde.“

Wer sich für eingehendes Studium der römischen Kriegskunst interessirt, dem kann die Abhandlung empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Aus dem Bundesrath) wird berichtet: An das diesjährige eidg. Unteroffiziersfest in Lausanne wird eine Ehrengabe im Betrage von 350 Fr. bewilligt. Der Geschäftsbericht des Militärdepartements pro 1888 wird genehmigt.

— (Das Kommando der IV. Artillerie-Brigade) ist vom h. Bundesrath dem Herrn Oberst Otto Hebbel, Instruktor I. Klasse der Artillerie übertragen worden. Wir gratuliren der Brigade zu der Wahl dieses Offiziers.

— (Ein Zirkular des Waffenchefs der Infanterie über das Tragen der Waffenröcke an Sonntagen) ist an die Schulkommandanten der VII. Division abgegangen. Dasselbe sagt: „Veranlasst durch eine Einfrage, ob in Wiederholungskursen an Sonntagen nicht statt der Blouse der Waffenrock getragen werden dürfe, hat das schweiz. Militärdepartement verfügt, dass kaseruirt en Truppen an Sonntagen das Tragen des Waffenrockes zu gestatten sei. Es sind daher kaseruirt en Truppen die Waffenröcke nicht abzunehmen.“

— (Ein Zirkular wegen Verpflegung der Truppen) ist vor einiger Zeit vom eidg. Militärdepartement an die Waffenchefs erlassen worden. Dasselbe lautet:

„Schon wiederholt sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, in welcher willkürlicher, allen Bestimmungen des Verwaltungsreglements widersprechender Weise die Verpflegung in einzelnen Divisionskreisen, speziell der Infanterie, durchgeführt wird. So geht aus einem Bericht hervor, dass wiederholt statt Fleisch Würste gefasst und dass einmal sogar statt Fleisch Pfannkuchen, sogenannte Kuchli mit Aepfeln und Leckerli an die Truppe verabfolgt wurden.“

Abgesehen davon, dass auf diese Weise in einzelnen Kreisen den Truppen ganz falsche Begriffe über militärische Verpflegung beigebracht werden, können solche Abweichungen von der durch das Verwaltungsreglement vorgeschriebenen kräftigen Militärkost nur dadurch möglich gemacht werden, wenn Fleisch und Brot wieder an die Lieferanten zurück verkauft wird, ein Verfahren, das durchaus unstatthaft ist.